



Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

UVP-Sektion

GZ: ABT13-210104/2020-66

Graz, am 29. März 2022

EDIKT

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas Hofer Platz 15, 8010, Graz, vertreten durch die Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit Anträgen vom 14.05.2020 bzw. 21.12.2020 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „Erweiterung/Sanierung der Kläranlage Graz“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 40 lit a UVP-G 2000, in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das stetige Wachstum der Grazer Bevölkerung und die veränderte Mischwasserbewirtschaftung durch den Bau eines zentralen Speicherkanals (ZSK) haben relevante Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Graz Gössendorf und bedingen eine Erweiterung der bestehenden Kläranlage von einer derzeitigen Ausbaugröße von 500.000 EW₆₀ auf eine künftige Ausbaugröße von 815.000 EW₆₀ vor allem durch eine entsprechende Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe. Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben soll eine ökologisch hochwertige und konsensgemäße Reinigung der Abwässer der Stadt Graz (Schmutz- und Mischwasser) sowie einiger Entsorgungsbereiche von Umlandgemeinden nach dem Stand der Technik bis ins Jahr 2035 sichergestellt werden.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Freitag, den 13. Mai 2022

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00h bis 15.00h und Freitag von 08.00h bis 12.30h sowie
- bei der Marktgemeinde Gössendorf, 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83, Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00h bis 13:00h, Dienstag 13:00h bis 18:00h, Freitag 07:00h bis 13:00h zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der

Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) laut aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 13. Mai 2022** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 9a, 16, 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin
i.V.: Mag. Dr. Stephan Wisiak